

Anhang

**zu den
Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

für Anschlüsse an das Niederspannungs-Verteilnetz

(NS – Anschlusskosten)

Anschlusskosten

1. Allgemeines

In diesem Anhang zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie und anderer Dienstleistungen“ (Ausgabe vom 9. Juni 2004) der Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen (EGBB) sind die Anschlusskosten an das Niederspannungsnetz der EGBB festgelegt.

Alle Preisangaben verstehen sich exklusive MWST.

In diesen Anschlusskosten nicht inbegriffen ist das Erstellen der Kabelzuleitung ab der Netzanschlussstelle bis zum Anschluss-Überstromunterbrecher des Objektes. Diese Kosten – incl. Grab- und Rohrverlegungsarbeiten – gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. (Art. 6.5 AGB).

2. Wohnbauten

Einfamilienhaus Fr. 3'000.--

Mehrfamilienhaus

Grundbetrag Fr. 3'000.--

Zuschlag pro Wohnung Fr. 850.--

Für Doppel- oder Reiheneinfamilienhäuser, Reihen- oder Terrassenhäuser mit nur einem Anschluss gelten die Bestimmungen für Mehrfamilienhäuser.

3. Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten

Die Anschlusskosten sind abhängig vom erforderlichen Querschnitt des Zuleitungskabels.

16mm² Cu Fr. 3'000.--

25mm² Cu Fr. 5'000.--

50mm² Cu Fr. 8'000.--

95mm² Cu Fr. 12'000.--

150mm² Cu Fr. 16'000.--

Sind im Anschlussobjekt Wohnungen integriert, so wird pro Wohnung zusätzlich der

Wohnungszuschlag von Fr. 850.--

erhoben.

4. Kostenbeiträge für elektrische Heizanlagen

Der Anschluss von elektrischen Heizanlagen (Wärmepumpen, Widerstandsheizungen) ist bewilligungspflichtig (Art. 4.6 AGB).

Für solche Anlagen werden die folgenden Kostenbeiträge erhoben:

Für die ersten 12 kW Anschlussleistung	Fr. 0.--
Für jedes weiter kW Anschlussleistung	Fr. 350.--

5. Verstärkungen von bestehenden Anschlüssen

Als Anschlusskostenbeitrag wird die Beitrags-Differenz zwischen dem bestehenden und dem neuen Anschluss erhoben (Art. 6.6 AGB).

Bezüglich der Erstellungskosten gelten die gleichen Bedingungen wie für Neuanschlüsse.

6. Anschlüsse in unerschlossenen Gebieten

In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zur Übernahme der gesamten Baukosten (Erschliessung) für einen solchen Anschluss verpflichtet werden (Art 6.7 AGB).

7. Inkraftsetzung

Dieser Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Anschlüsse an das Niederspannungs-Verteilnetz der EGBB wurde am 30. Juni 2004 vom Vorstand der Elektrizitäts-Genossenschaft Boswil-Bünzen beschlossen und per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

Dieser Anhang zu den AGB ersetzt das „Reglement über Anschlussbeiträge“ vom 1. Jan. 2001.

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident:
Valentin Stöckli-Kaufmann

Der Aktuar:
Hans Bütler-Rast